

**Der Bundesminister des Innern**  
VI A 4 — 6545 — 1023/62

Bonn, den 5. Dezember 1962

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Vorgehen anlässlich des Ermittlungsverfahrens gegen Redakteure des „Spiegel“**

**Bezug: Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**  
**— Drucksache IV/755 —**

Die oben bezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt, wobei die zusammenhängenden Fragen jeweils zusammengefaßt wurden:

**Zu den Fragen 1, 6 und 3**

In dem Ermittlungsverfahren gegen Verleger, Redakteure und Informanten des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ wegen Verdachts des Landesverrats hat die Bundesanwaltschaft am 9. oder 10. Oktober 1962 fernmündlich ein Gutachten bei einem militärischen Sachverständigen des Bundesverteidigungsministeriums angefordert. Das Gutachten ist am 19. Oktober 1962 ohne Einschaltung anderer Dienststellen von dem Sachverständigen persönlich der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe übergeben worden.

Der Bundesminister der Verteidigung wurde über das Gutachtenersuchen und die erfolgte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens am 16. Oktober 1962 durch seinen Staatssekretär und andere Mitarbeiter unterrichtet. Vor der Absendung des Gutachtens an die Bundesanwaltschaft hat er von dem Inhalt des Gutachtens weder ganz noch teilweise Kenntnis erhalten.

Staatssekretär Dr. Globke ist am 17. Oktober 1962 gelegentlich einer Kabinettsitzung von Staatssekretär Hopf gesprächsweise davon unterrichtet worden, daß der Generalbundesanwalt sich mit dem FALLEX-Artikel des „Spiegel“ beschäftige. Staatssekretär

Dr. Globke ist dann erst wieder am Abend des 26. Oktober 1962 von Staatssekretär Hopf davon unterrichtet worden, daß der Generalbundesanwalt an diesem Abend den strafprozessualen Zugriff ausgelöst habe.

**Zu den Fragen 7 und 2**

Am 24. Oktober 1962 nachmittags ist Staatssekretär Dr. Strauß im Bundesverteidigungsministerium von Staatssekretär Hopf über das Ergebnis seiner mit der Bundesanwaltschaft am 20. Oktober 1962 geführten Besprechung unterrichtet worden. Bundesminister Strauß war bei diesem Gespräch größtenteils anwesend. Es handelte sich um das Ergebnis des Gutachtens, um die Frage der Haft- und Durchsuchungsbefehle, besonders aber darum, daß ein zuständiger Beamter des Bundesjustizministeriums laufend, auch über das Wochenende, jederzeit erreichbar sein solle. Staatssekretär Dr. Strauß benannte hierfür einen Beamten.

Staatssekretär Dr. Strauß unterließ die Unterrichtung des Bundesjustizministers, weil der Bundesminister der Verteidigung ihm nach dieser Unterredung mitteilte, es liege eine Weisung des Bundeskanzlers vor, wonach der Kreis der vor Durchführung der geplanten Maßnahmen der Bundesanwaltschaft zu benachrichtigenden Personen auf das technisch notwendige Maß zu beschränken und daher der Bundesjustizminister bis dahin nicht zu unterrichten sei.

**Zu den Fragen 9, 10, 5, 4 und 11**

Die Haftbefehle gegen Rudolf Augstein und Conrad Ahlers sowie die Durchsuchungsanordnung für die Wohn- und Geschäftsräume der Beschuldigten sind vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 23. Oktober 1962 erlassen worden. Die Durchsuchung dieser Räume sollte nach der mit der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes abgesprochenen Planung der Bundesanwaltschaft jedoch nicht vor der Festnahme der Beschuldigten Augstein und Ahlers erfolgen. Deren Aufenthalt war aber zunächst nicht festzustellen. Am Abend des 26. Oktober 1962 wurden in Düsseldorf die Personalien eines mit dem Beschuldigten Augstein verwechselten Angestellten des „Spiegel“-Verlages überprüft. Da infolgedessen mit einer Warnung an den „Spiegel“-Verlag gerechnet werden mußte, war Gefahr im Verzuge. Die Bundesanwaltschaft ordnete daher etwa um 20.00 Uhr die sofortige Auslösung der geplanten Durchsuchung an. Mit der „Fibag“-Debatte besteht nicht der geringste Zusammenhang.

Eine Beschlagnahmeanordnung hinsichtlich der Druckfahnen für die Nummer 44/1962 des „Spiegel“ und der Fernschreiber- und Telefonanlagen ist nicht ergangen. Die äußerliche Inaugenscheinnahme der Druckfahnenbündel durch die Polizei erfolgte ohne Kenntnisnahme des Inhalts der Druckfahnen. Diese äußere Beschau der Druckfahnen, die lediglich verhindern sollte, daß mit den Druckfahnen Beweismittel aus den zu durchsuchenden Räumen entfernt würden, hielt sich damit im Rahmen der richterlichen Durchsuchungsanordnung. Die spätere richterliche Durchsicht der Druckfahnen, die dem Ermittlungsrichter von der Polizei über die Staatsanwaltschaft in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag ausgehändigt wurden, diente nur der Prüfung, ob in den Fahnen Beweise für die den Beschuldigten zur Last gelegte Tat enthalten seien.

Da die Durchsuchungsanordnung des Ermittlungsrichters sich auch auf die Geschäftsräume bezog, war es notwendig, das zu durchsuchende Material zu sichern. Daraus ergab sich, daß die Räume und deren technische Einrichtungen wie Telefon und Fernschreiber für die Angehörigen des Verlages vorübergehend nur in beschränktem Umfange verfügbar blieben.

An der Durchsuchung der Geschäftsräume des „Spiegel“-Verlages waren außer dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs nur Beamte der Bundesanwaltschaft, des Bundeskriminalamtes und der Hamburger Polizei beteiligt; Angehörige anderer Behörden waren dabei nicht anwesend.

Keine Stelle der Bundesregierung hat im übrigen mit den Beamten der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes darüber gesprochen, wonach bei der Durchsuchung der Geschäftsräume des „Spiegel“ zu fahnden sei.

Die Bundesanwaltschaft hat keine andere Aufgabe, als das im Verlagsgebäude des „Spiegel“ in Hamburg beschlagnahmte Material für das anhängige Verfahren auszuwerten.

**Zur Frage 8**

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft wegen des hohen Ge-

heimhaltungsgrades, unter dem das Verfahren lief, angeordnet, daß vor Auslösung der Exekutivmaßnahmen die beteiligten Landesregierungen durch eigens dazu bestimmte oder abgeordnete Beamte unterrichtet würden. Damit war nach Auffassung des Bundesministers des Innern der Unterrichtspflicht nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes Genüge getan. Die verspätete Unterrichtung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen war eine ungewollte Folge der irrtümlichen Festnahme des mit dem Beschuldigten Augstein verwechselten Angestellten des „Spiegel“-Verlages in Düsseldorf, durch die die Exekutivmaßnahmen unvorhergesehen vorzeitig ausgelöst werden mußten. Durch entsprechende Anweisung ist sichergestellt, daß solche Verzögerungen in Zukunft vermieden werden.

**Zu den Fragen 12, 14, 13 und 15**

Nach Beginn der Durchsuchungsmaßnahmen der Bundesanwaltschaft am Abend des 26. Oktober 1962 erkundigte sich der Staatssekretär des Bundesverteidigungsministeriums in der Nacht vom 26. Oktober zum 27. Oktober 1962 von seiner Wohnung aus fernmündlich bei der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes, ob Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß Angehörige des Verteidigungsressorts mit den zu ermittelnden Tatbeständen in Verbindung zu bringen seien. Kurz nach Mitternacht wurde ihm aus der Sicherungsgruppe mitgeteilt, daß der Versuch der Festnahme des Redakteurs Ahlers erfolglos geblieben sei, weil Ahlers sich in Spanien oder Tanger aufhalte. Es bestehe die Möglichkeit, daß der deutsche Militärattaché in Spanien den Redakteur Ahlers persönlich kenne oder daß er oder eine Stelle des Verteidigungsministeriums über die Auslandsreise und den Aufenthaltsort des Redakteurs Ahlers unterrichtet sei. Der Staatssekretär hatte der Bundesanwaltschaft zugesagt, jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren, soweit eine Ermittlung im Bereich des Verteidigungsressorts erforderlich sei. In dem vorangegangenen Anruf hatte er einen Hinweis auf Zusammenhänge der Auslandsreise des Redakteurs Ahlers mit Angehörigen der Bundeswehr gesehen. Er verständigte deshalb telefonisch den Bundesverteidigungsminister und bat ihn, den Militärattaché in Madrid anzurufen. Der Bundesverteidigungsminister hielt es gleichfalls für geboten sich einzuschalten, weil etwaige Zusammenhänge zwischen Ahlers und Oster unmittelbar aufgeklärt werden mußten und Ahlers für die Feststellung der Informanten aus dem Dienstbereich des Bundesverteidigungsministeriums eine Hauptauskunftsperson war.

Der Bundesverteidigungsminister war in der Nacht vom 26. zum 27. Oktober 1962 wegen der Kubakrise nach Mitternacht noch im Bundesverteidigungsministerium. Von ihm und einem seiner Mitarbeiter wurden in dieser Zeit insgesamt zwei Ferngespräche nach Madrid geführt, bei denen es darum ging, den deutschen Militärattaché zu erreichen. Dann erfolgten zwei Rückrufe des deutschen Militärattachés, bei denen der Bundesverteidigungsminister mit ihm sprach. Ein weiterer Rückruf des Militärattachés in die Wohnung des Bundesverteidigungsministers,

den er hierbei nicht gesprochen hat, fand am frühen Morgen des 27. Oktober 1962 statt.

Weitere Ferngespräche mit Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland wurden in dieser Nacht weder von Oberst Oster noch von anderen Stellen der Deutschen Botschaft in Madrid geführt.

Wegen der Dringlichkeit des Falles und der Schwere des Verdachts sowie wegen der bekanntgewordenen Ausreiseabsicht des Beschuldigten Ahlers nach Tanger war höchste Eile geboten. Die Einhaltung der Formvorschriften der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten war schon aus dem Grunde nicht möglich, weil die nach diesen Formvorschriften für die Übermittlung des rechtlich zulässigen Rechtshilfebegehrens zuständigen und beteiligten Stellen wegen der Kürze der bis zur vermuteten Ausreise des Beschuldigten Ahlers nach Tanger zur Verfügung stehenden Nachtzeit nicht eingeschaltet werden konnten. Bei den vorerwähnten Richtlinien handelt es sich nicht um materielle Rechtsnormen, sondern lediglich um innerdienstliche Verwaltungsanordnungen. In besonders gelagerten Fällen kann von ihnen abgewichen werden.

#### Zur Frage 16

Das Fernschreiben des Bundeskriminalamtes vom 27. Oktober 1962 war nicht unmittelbar an Oberst Oster, sondern „an die Deutsche Botschaft in Madrid, zu Hd. von Oberst Oster“ gerichtet. Mit diesem Fernschreiben wurde der deutschen Auslandsvertretung lediglich der Wortlaut des gegen den Beschuldigten Ahlers erlassenen Haftbefehls übermittelt. Die eilige Übermittlung dieses Haftbefehls war schon im Interesse des Beschuldigten geboten, der im Zeitpunkt der Übermittlung des Fernschreibens bereits seit mehreren Stunden ohne genaue Kenntnis der Haftgründe von der spanischen Polizei festgehalten wurde. Da es sich um eine dringliche Angelegenheit handelte, durfte das Bundeskriminalamt den Wortlaut des Haftbefehls unmittelbar der Deutschen Botschaft in Madrid übermitteln.

Die erwähnten Pressemeldungen treffen nicht zu. Die Bundesanwaltschaft hat mit dem Leiter des Nationalen Zentralbüros von INTERPOL beim Bundeskriminalamt sowie mit dem in dieser Sache tätigen Referenten der Sicherungsgruppe dieses Amtes lediglich erörtert, daß eine Fahndung nach Ahlers unter Einschaltung von INTERPOL nicht möglich sei. Die Möglichkeit einer Rückführung auf anderem Wege ist dabei nicht erörtert worden.

#### Zu den Fragen 17 und 18

Der Redakteur Ahlers wurde von den spanischen Behörden in korrekter Weise vorläufig festgehalten. Herr Ahlers hat sich freiwillig bereit erklärt, nach

Deutschland zurückzukehren und eine entsprechende Erklärung, die der deutsche Wahlkonsul in Malaga vorbereitet hatte, ohne Zögern und ohne Einwendungen zu erheben, unterschrieben. Von der Ausnutzung einer Zwangslage kann daher keine Rede sein.

Bis zu seinem Abflug nach Deutschland wurde Ahlers von der spanischen Polizei bewacht. Angehörige der Deutschen Botschaft sind erst auf dem Flugplatz in Madrid mit ihm zusammengekommen und sind ihm dort behilflich gewesen, wofür sich Herr Ahlers bei ihnen bedankt hat. Es trifft nicht zu, daß die deutschen Beamten in Madrid ihm sein Gepäck vorenthalten haben.

#### Zu den Fragen 19 und 20

Es handelt sich in diesem Falle um einen sehr umfangreichen Tatsachenkomplex, der sich aus vielen Einzelhandlungen und Einzelvorgängen zusammensetzte. Die genaue Rekonstruktion dieser Vorgänge, in die mehrere Justiz- und Verwaltungsbehörden eingeschaltet waren, war aus diesem Grunde besonders schwierig. Auch ein lückenloser vorläufiger Überblick ließ sich in den ersten Tagen nicht gewinnen, weil der Leiter der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes, der sich seit dem 27. Oktober 1962 in Ostasien befand, trotz mehrfachen Bemühens nicht erreicht werden konnte und damit für eine Befragung über Einzelheiten des Verfahrens ausschied. Die beteiligten Bundesminister haben, um dem Aufklärungsbedürfnis des Parlaments gerecht zu werden, die Angaben gemacht, die zur Zeit der Fragestunden hinreichend geklärt erschienen, und im übrigen wiederholt darauf hingewiesen, daß sie die weitere Aufklärung mit Nachdruck vorantreiben würden. Eine gewisse Zurückhaltung war zudem mit Rücksicht auf das schwebende Verfahren, insbesondere auch auf das schwebende Verfahren beim Bundesverfassungsgericht geboten. Manche Fragen — besonders Zusatzfragen, die unvorhergesehen gestellt wurden — konnten daher nicht mit voller Genauigkeit beantwortet werden. Dies gilt auch für das Datum der Unterrichtung des Staatssekretärs Dr. Strauß durch Staatssekretär Hopf über das Ergebnis seiner Rücksprache bei der Bundesanwaltschaft. Diese Unterrichtung erfolgte am 24. Oktober 1962, nicht aber am 26. Oktober 1962, wie Bundesminister Strauß nach Rückfrage bei Staatssekretär Hopf erklärt hatte. Das Bemühen der beteiligten Bundesminister, nur das mitzuteilen, was bis dahin bekannt oder abschließend geklärt war, hat zu der ungerechtfertigten Annahme geführt, daß die Öffentlichkeit unzureichend aufgeklärt worden sei.

Eine förmliche Versetzung des Staatssekretärs Dr. Strauß in den einstweiligen Ruhestand hat nicht stattgefunden. Staatssekretär Hopf hat von sich aus Urlaub beantragt; er wird seit dem 28. November 1962 zur Bearbeitung dringender Angelegenheiten herangezogen.